



Landau, 19.02.2020

**Bericht über die Prüfung des
Aufgabenbereichs
Kostenbeitragsfestsetzungen für die
Mittagsverpflegung in der
teilstationären Eingliederungshilfe**



Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGSauftrag	3
2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	3
3. PRÜFUNGsergebnisse UND -feststellungen	4
4. Folgerungen / Maßnahmen	5



1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Auf Veranlassung des Oberbürgermeisters hat die Leiterin des Hauptamtes mit E-Mail vom 08. Januar 2020 das Rechnungsprüfungsamt beauftragt, eine Überprüfung der Sachbearbeitung der Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Mittagsverpflegung in der teilstationären Eingliederungshilfe (WfbM – Werkstatt für behinderte Menschen) durchzuführen.

2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung war die Frage, ob die zuständige Sachbearbeiterin beim Sozialamt im Zeitraum von 2010 bis 2019 Kostenbeiträge für die Mittagsverpflegung in der teilstationären Eingliederungshilfe rechtmäßig in vollem Umfang erhoben hat.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kostenbeiträgen sind die Vorschriften des SGB XII (§§ 92 SGB XII i. V. m. 19 Abs. 3, 54, 82 – 84 in der Fassung bis 31.12.2019).

Zur Prüfung wurden vom Sozialamt folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- ein Umzugskarton mit Fallakten
- ein Umzugskarton mit Leitzordnern, die mit einer Vielzahl von Listen gefüllt sind
- eine Postmappe, die mit unterschiedlichen, nicht sortierten Unterlagen und Vorgängen (siehe Anlage 1) gefüllt ist
- Zugang auf das Laufwerk des Sozialamtes mit den diesen Aufgabenbereich betreffenden Ordnern
- Listen mit Fällen aus den Jahren 2015 – 2019.

Die Vollständigkeit der Unterlagen konnte vom Sozialamt nicht bestätigt werden.

Insgesamt konnten Auskünfte vom Sozialamt nur sehr begrenzt erteilt werden. Ein schlüssiges System der Aktenführung war für die Prüferin nicht erkennbar. Insofern war die Prüfung erheblich erschwert, da die benötigten Informationen aus unterschiedlichen Bereichen zusammengetragen und zunächst geordnet werden mussten.

Es wurden insgesamt 63 Fälle geprüft, in denen im Jahre 2019 Eingliederungshilfe gewährt wurde. Die Steigerung um einen Fall gegenüber dem Vorab-Prüfbericht ergibt sich aus dem späteren Auffinden einer weiteren Fallakte.



Weitere 13 Fälle, die im Jahre 2019 bereits eingestellt waren, konnten nicht geprüft werden, da keine Akten vorlagen. Fälle, die vor 2015 eingestellt worden waren, konnten aufgrund fehlender Unterlagen ebenfalls nicht geprüft werden. Die einzelnen Prüfungsergebnisse sind stichpunktartig in der als Anlage 2 beigefügten Word-Tabelle dargestellt.

Hierbei handelt es sich um jene Fälle, die im Jahr 2019 noch im lfd. Leistungsbezug (Eingliederungshilfe – WfbM) standen, wobei der Leistungsbeginn einzelner Fälle bis in die 90er Jahre zurückreicht.

3. PRÜFUNGSERGEBNISSE UND –FESTSTELLUNGEN

Aus den überprüften Vorgängen ergeben sich grundsätzlich vier verschiedene Fallkonstellationen:

1. Es gab insgesamt 36 Fälle, das entspricht 57,14 % (in Anlage 2 hellgrün dargestellt), in denen nach Aktenlage für den Prüfungszeitraum von 2010 - 2019 kein Kostenbeitrag zu erheben war, weil entweder die Einkommensgrenze unterschritten wurde und/oder tatsächlich keine Essensteilnahme erfolgt war. Bei diesen Fällen ist somit bisher auch kein Schaden entstanden.

In einigen dieser Fälle könnte es allerdings in Zukunft infolge des Erfüllens der Voraussetzungen für einen Rentenbezug oder einer tatsächlichen Teilnahme an der Mittagsverpflegung dazu kommen, dass diese Personen kostenbeitragspflichtig würden. Entsprechende Einkommensberechnungen müssten zu gegebener Zeit erfolgen.

Aus den vorliegenden Unterlagen ist allerdings kein System zu erkennen, wie das Sozialamt sicherstellt, dass diese Fälle auch tatsächlich zu gegebener Zeit aufgegriffen und erneut geprüft werden können.

Ebenso war aus den Akten nicht nachvollziehbar, inwieweit die tatsächliche Essensteilnahme der Hilfeempfänger systematisch überprüft wird.

2. Bei 1 Person (1,59 %) wurde über mehrere Jahre hinweg Vorauszahlungen auf den Kostenbeitrag erhoben, ohne dass jemals eine sogenannte „Spitzabrechnung“ erfolgte.

In einem weiteren Fall (1,59%) wurden ebenfalls jahrelang Vorauszahlungen erhoben, obwohl diese Person aufgrund ihres laufenden Bezugs von Grundsicherungsleistungen nicht zum Kostenbeitrag hätte herangezogen werden dürfen.

Diese beiden Fälle sind in der Anlage 2 dunkelgrün dargestellt.

3. In 18 Fällen, das entspricht 28,57% (in Anlage 2 beige gekennzeichnet), ist anhand der Aktenlage (fehlende Unterlagen über Einkommensver-



hältnisse) nicht feststellbar, ob ein Kostenbeitrag hätte festgesetzt werden müssen.

Eine überschlägige Berechnung dieser Fälle hat ergeben, dass tendenziell davon ausgegangen werden kann, dass in 7 dieser Fälle die maßgebliche Einkommensgrenze überschritten würde und somit ein Kostenbeitrag hätte festgesetzt werden müssen.

In 10 Fällen ist mit einer Unterschreitung der Einkommensgrenze zu rechnen. Bei einem Fall ist anhand der vorgefundenen Akte keine tendenzielle Aussage möglich.

4. In 7 (11,11%), in Anlage 2 rot dargestellten Fällen, lag das Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze, weshalb hier Kostenbeiträge hätten erhoben werden müssen.

Hinsichtlich der möglichen Höhe eines Vermögensschadens verweisen wir auf die stichpunktartigen Ausführungen in der Anlage. Eine abschließende Ermittlung des Schadens ist jedoch aufgrund der mangelhaften Aktenlage durch das Rechnungsprüfungsamt nicht zu leisten.

4. FOLGERUNGEN / MAßNAHMEN

Insgesamt ist festzustellen, dass in diesem Aufgabenbereich keine angemessene Organisation, die zweckmäßiges Arbeiten sicherstellen würde, nachzuvollziehen war.

So ist eine stringente Aktenführung, ein geeignetes Wiedervorlagensystem oder dergleichen nicht erkennbar.

Hinweise auf ein Internes Kontrollsysteme, das das fehlerhafte oder Nichtbearbeiten von Vorgängen weitestgehend ausschließt oder zumindest minimieren würde, wurden ebenfalls nicht gefunden.

In der Folge sollten alle in der Fallkonstellation 3 aufgeführten Fälle auf das Erfordernis einer Erhebung von Kostenbeiträgen überprüft werden und in Fällen, in denen noch keine Verjährung eingetreten ist, diese auch umgehend nachzuholen. In Fällen, in denen Verjährung eingetreten ist, sollte der Schaden ermittelt werden und der Eigenschadenversicherung gemeldet werden.

Bei den in der Fallkonstellation 4 genannten Fällen sind die noch nicht verjährten Kostenbeiträge ebenfalls nach zu erheben. Die Schäden aus den verjährten Fällen sollten ebenfalls der Eigenschadenversicherung gemeldet werden.

Zur Aufarbeitung der Fälle wird die Word-Tabelle in Anlage 2 zur Verfügung gestellt.

Stadt Landau in der Pfalz



Stadtverwaltung

- Rechnungsprüfungsamt -

Es ist ein geeignetes System einzuführen, das verhindert, dass Fälle, in denen eine Kostenbeitragspflicht zu einem späteren Zeitpunkt eintritt, unentdeckt bleiben.

Die Einführung von Kontrollmechanismen, wie z. B. ein Vier-Augen-Prinzip, sollte geprüft werden.

Landau in der Pfalz, 19.02.2020

Rechnungsprüfungsamt

Im Auftrag


Britt Krauß





Hans Schlösser